

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Franz Lermer – Film & Foto
Wilhelm-Weber-Straße 18
09131 Chemnitz

I. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse mit Franz Lermer – Film & Foto, vertreten durch Franz Lermer (im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet). Abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nicht. Mit der Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen erkennen die Kunden die Geltung dieser Geschäftsbedingungen in jedem Fall an. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse mit den Kunden, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

II. VERTRAGSABSCHLUSS UND RÜCKTRITT

- a. Angebote von Franz Lermer – Film & Foto sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden oder durch die Lieferung der bestellten Leistungen durch den Auftragnehmer zustande.
- b. Sollte der Auftragnehmer durch Umstände, die nicht selbst zu verantworten oder zu vertreten sind, an einer Leistung gehindert sein, insbesondere wegen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten oder Dritte, nicht rechtzeitiger Rückgabe von Mietgeräten durch den Vormieter, unzumutbaren Wetterverhältnissen oder wetterbedingten Ausfällen, sowie wegen höherer Gewalt, Krankheit oder technischen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer bereits vereinnahmte Zahlung an den Auftraggeber zurück.
- c. Der Kunde ist, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf, zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Maßgeblich ist das vereinbarte Honorar zuzüglich aller Auslagen und Kosten in einer hierzu geschlossenen Individualvereinbarung. Entstehen im Laufe des Auftrags zusätzliche Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten) die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, gehen diese, nach vorheriger Absprache, zu Lasten des Kunden.
- b. Alle Produktionspreise werden als Netto- und Bruttopreise angegeben. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- c. Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Franz Lermer – Film & Foto.
- d. Nach Vertragsabschluss ist eine Vorauszahlung in Höhe von 30% des Gesamtbetrages innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

IV. ZAHLUNGSVERZUG

- a. Verzug tritt mit Zugang einer Mahnung nach Fälligkeit ein, jedenfalls aber 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen elektronischen Zahlungsaufforderung.
- b. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, berechnet Franz Lermer – Film & Foto vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

V. ZURÜCKBEHALTUNG, AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

a. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenforderungen / Gegenansprüchen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen / Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

b. Die Abtretung von Rechten und /oder die Übertragung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne die ausdrückliche Einwilligung von Franz Lermer – Film & Foto ist ausgeschlossen. Davon unberührt ist die Abtretung von Rechten und / oder die Übertragung von Pflichten auf Unternehmen, die mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.

c. Franz Lermer – Film & Foto kann Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Zustimmung des Kunden jederzeit auf Dritte übertragen.

VI. SCHADENERSATZ

Die Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verzug und Unmöglichkeit sowie außerhalb wesentlicher Vertragspflichten für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen auf die Höhe des ertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

VII. HAFTUNG

An Auftragnehmer übergebene Gegenstände und Materialien werden von Auftragnehmer grundsätzlich nicht versichert. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat der Auftraggeber zu sorgen.

VIII. AUFTRAGSPRODUKTION

a. Soweit der Auftragnehmer Kostenvoranschläge erstellt, sind diese unverbindlich. Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann vom Auftragnehmer anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist. Vom Auftragnehmer erstellte und vom Kunden bestätigte Angebote gelten als verbindlich. Eine Kostenerhöhung ist nur nach gemeinsamer Absprache möglich.

b. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.

c. Es wird klargestellt, dass eine Änderung des fertig gestellten Filmwerkes nach nachfolgenden Vorgaben des Auftraggebers zusätzlich vergütungspflichtig ist. Das Vorgenannte gilt hierzu entsprechend.

c. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, in Auftrag zu geben.

IX. AUFNAHMEGENEHMIGUNG (DREHGENEHMIGUNG)

Der Auftraggeber ist verantwortlich, sofern nicht gesondert vereinbart, vor Auftragsbeginn sämtliche erforderlichen Film- und Fotogenehmigungen für Franz Lermer – Film & Foto einzuholen. Das betrifft unter anderem alle urheberrechtlich geschützten Darstellungen von Kunstwerken als auch der Zustimmung von Behörden, Beamten, Veranstalter, Betreiber, Inhaber oder Eigentümer.

X. AUFBEWAHRUNG, ARCHIVIERUNG UND HERAUSGABE VON DATEN UND UNTERLAGEN

Franz Lermer – Film & Foto stellt dem Auftraggeber eine Kopie des Filmwerks auf dem vereinbarten Speichermedium zur Verfügung. Das Rohmaterial (Footage) und alle Projektdateien einschl. zugehöriger Assets sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von Auftragnehmer. Falls eine Herausgabe dieser Daten, insbesondere von offenen Projektdateien, vom Kunden gewünscht ist, muss ein dem Projekt angemessenes Buyout vereinbart werden. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Aushändigung des Rohmaterials ist ausgeschlossen. Die Kosten für den Transfer der Daten und den

Datenträger trägt der Kunde. Alle von Auftragnehmer für die Produktion erstellten Rohdaten (Footage) sowie Rohdateien und Projektdateien werden von Auftragnehmer mit angemessenem technischem Aufwand und ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, aufbewahrt. Eine Haftung für Datenverlust ist bei der Archivierung generell ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende vor Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet.

XI. NUTZUNGSRECHTE UND FREIHALTUNG

- a. Der Kunde sichert Auftragnehmer zu, dass er über die entsprechenden Nutzungsrechte zur Vervielfältigung des Werkstückes verfügt und räumt Auftragnehmer die zur Vervielfältigung des Werkes erforderlichen Nutzungsrechte mit Vertragsschluss ein.
- b. Der Kunde sichert Auftragnehmer zu, dass er über die entsprechenden Nutzungsrechte angelieferter Bild-, Ton- und Videomaterialien verfügt und räumt Auftragnehmer die zur Weiterverarbeitung erforderlichen Nutzungsrechte mit Vertragsschluss ein.
- c. Der Kunde verpflichtet sich, Auftragnehmer von sämtlichen aufgrund unberechtigter Vervielfältigung oder Lieferung geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizuhalten und Auftragnehmer entstandene Schäden zu ersetzen. Hierzu gehören auch die von Auftragnehmer aufgewendeten Kosten der Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung.

XII. URHEBERRECHT, VERVIELFÄLTIGUNG UND LIZENZFREIGABE

- a. Auftragnehmer besitzt das Urheberrecht auf alle erbrachten Leistungen.
- b. Der Vertragspartner erkennt an, dass es sich bei dem von Franz Lermer – Film & Foto überlassenen Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Filmwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Urheberrechtsgesetz (UrhG) handelt. Der Vertragspartner erwirbt grundsätzlich nur ein Vorführrecht (§19 Abs. 4 UrhG) als einfaches Nutzungsrecht (§31 Abs. 2 UrhG).
- c. Der Vertragspartner räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, auf die Vertragserzeugnisse in geeigneter Weise auf seine Firma hinzuweisen, bspw. in einem „Showreel“, einem Zusammenschnitt der Erzeugnisse zur Veröffentlichung auf der Firmenhomepage.
- d. Für alle gelieferten Audio- und Videoarbeiten gilt, soweit nicht anders vereinbart, Standard-Lizenzfreigabe für die weltweite Internetnutzung inkl. sozialen Netzwerken und Videoplattformen wie Facebook, YouTube oder Vimeo für eine unbestimmte Dauer. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen und im Angebot vermerkt werden.

XIII. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRUCH

- a. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und unter gleichzeitiger Übersendung derselben zu Prüfzwecken zu erheben.
- b. Qualitätsforderungen, die subjektiver Beurteilung unterliegen, insbesondere Farbgebung, Helligkeitsschwankungen, Kontrastschwankungen oder Lautstärkeunterschiede begründen keinen Gewährleistungsanspruch.
- c. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich nach unserer Wahl auf das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Mängelbeseitigungsarbeiten, Änderungen von Script oder Programmier-Code oder sonstige Veränderungen des gelieferten oder bearbeiteten Materials vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch Auftragnehmer hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

d. Sollten Mängel des gelieferten Materials entstehen, nachdem der Auftraggeber selbst Originaldateien (insbesondere Flash-Entwicklungsdateien) verändert hat, die von Auftragnehmer zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden, erlischt der Gewährleistungsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungen keinen direkten Zusammenhang mit dem entstandenen Mangel erkennen lassen.

XIV. ZUSATZLEISTUNGEN

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Ebenso werden nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, Autorenkorrekturen oder aufgrund nicht fristgerechter Lieferung des Auftraggebers entstandene zusätzliche Arbeitsaufwände (soweit nicht im Kostenvoranschlag erwähnt) dem Auftraggeber berechnet.

XV. PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten bei Auftragnehmer zu eigenen Zwecken gespeichert werden (§ 33 Abs.2 Ziffer 1 Bundesdatenschutzgesetz).

XVI. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.


XVI. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Verträge ist der Geschäftssitz von Auftragnehmer. Der Gerichtsstand ist Chemnitz, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichend hiervon kann Auftragnehmer auch am Gerichtsstand des Kunden klagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist hiervon nicht berührt.

Chemnitz, 12.02.2019

Ort, Datum

Ort, Datum



Auftragnehmer

Auftraggeber